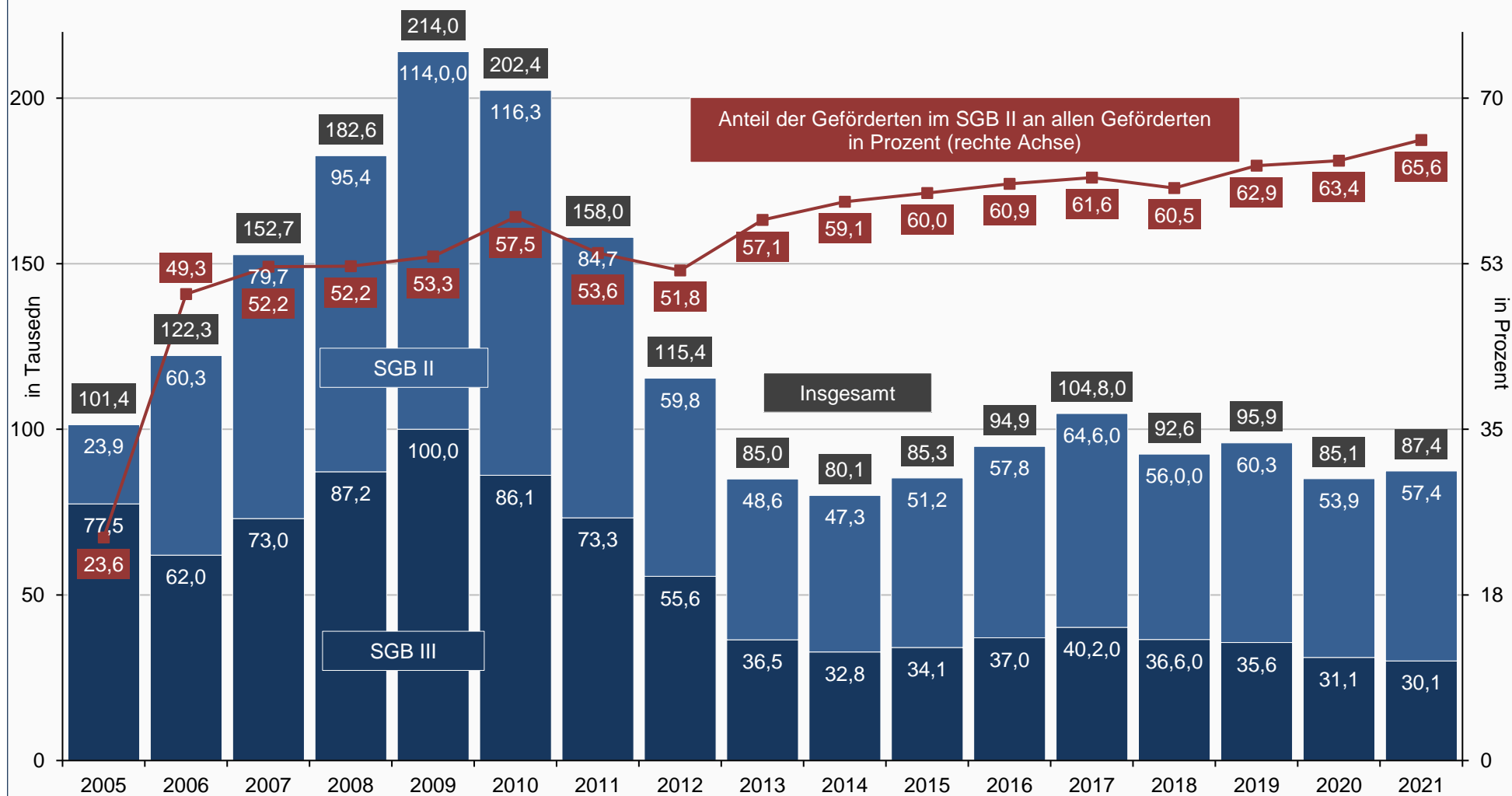


Förderung abhängiger Beschäftigung 2005 - 2021 in Tausend, Bestand im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022), Arbeitsmarktpolitische Instrumente (Zeitreihe Jahreszahlen/ Monatszahlen)
(teilweise eigene Berechnungen)

Förderung abhängiger Beschäftigung 2005 - 2021

Die Förderung abhängiger Beschäftigung soll die Einstellung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmer*innen verbessern. Wie die Abbildung zeigt, unterlag der Einsatz der dazugehörigen Instrumente in den zurückliegenden Jahren starken Schwankungen. Vor allem in den Jahren nach 2005 waren bis zum Jahr 2009 steigende Zahlen zu verzeichnen. Nach dem Höchststand von 214 Tausend im Jahr 2009 ist jedoch ein starker Rückgang zu verzeichnen bis auf etwa 80 Tsd. Bestandsfälle im Jahr 2014. Bis zum Jahr 2017 kam es dann zu einem leichten Anstieg der Förderzahlen, seitdem sinken die Zahlen jedoch tendenziell wieder und lagen unter 100 Tsd. je Jahr.

Zu unterscheiden ist seit dem Jahr 2005 zwischen den Rechtsgebieten SGB III und SGB II. Obgleich der größere Teil der Arbeitslosen sich im Bereich des SGB II befindet (vgl. [Abbildung IV.39](#)), liegen die Anteile der dem SGB II zugeordneten Arbeitnehmer*innen bei Förderung abhängiger Beschäftigung bis zum Jahr 2019 unterhalb der Anteile, die sie an den Arbeitslosen aufweisen. Erst in den Jahren der COVID-19-Pandemie 2020/2021 liegen ihre Anteile an der Förderung abhängiger Beschäftigung über ihrem Anteil an allen Arbeitslosen.

Einen großer Teil der Förderung abhängiger Beschäftigung entfällt auf Eingliederungszuschüsse (für Details s.u.). Diese machten phasenweise über 70 % der Förderungen aus. Seit dem letzten Hoch von 72,5 % im Jahr 2014 ist ihre Bedeutung allerdings rückläufig und im Jahr 2021 entfallen nur noch 48,4 % der Förderungen auf Eingliederungszuschüsse. Neben den Eingliederungszuschüssen wurden nur der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen sowie das Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit über den gesamten Zeitraum von 2005 bis 2021 angeboten. Dabei hat das Einstiegsgeld in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen: Machte es im Jahr 2005 nur unter 1 % der Förderung aus waren es im Jahr 2021 28,7 %. Andere Instrumente wurden nicht durchgängig angeboten, so bspw. die Entgeltsicherung für Ältere (2006-2013) oder der Einstellungszuschuss für Neugründungen (2001-2010). Noch andauernde Instrumente sind seit dem Jahr 2007 der Beschäftigungszuschuss, der allerdings seine Hochphase in den Jahren 2009 bis 2011 hatte, sowie die ab dem Jahr 2019 laufende Eingliederung von Langzeitarbeitslosen.

Durch die Förderung abhängiger Beschäftigung wird meist keine zusätzliche Beschäftigung generiert. Ziel ist es vielmehr, dazu beizutragen, dass bei der Besetzung freier Arbeitsstellen nicht nur die Arbeitnehmer*innen bzw. Arbeitslosen ohne Vermittlungshemmnisse zum Zuge kommen. Durch die Förderung sollen auch schwer vermittelbare Arbeitslose, die ohne die Förderung nicht eingestellt worden wären, eine Chance erhalten (Substitutionseffekt). Die Zuschüsse setzen allerdings voraus, dass Kenntnis und Interesse auf Arbeitgeberseite bestehen, die Fördermöglichkeiten auch zu nutzen. Vermieden werden muss auf der anderen Seite, dass Einstellungen gefördert werden, die auch ohne Förderung zustande gekommen wären („Mitnahmeeffekte“).

Während im Rechtskreis des SGB III seit dem Jahr 2014 nur Eingliederungszuschüsse sowie Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen eingesetzt werden, werden im SGB II darüberhinaus – teilweise im Rahmen von Programmen – weitere Förderungen abhängiger Beschäftigung genutzt, wie bspw. das Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit (§ 16b SGB II) oder die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II).

Eingliederungszuschüsse

Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmer*innen, deren Vermittlung erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich von erwarteten Einschränkungen der Arbeitsleistung die z.B. auf Grund langer Arbeitslosigkeit, einer Behinderung, einer geringen Qualifikation oder des Alters wegen bestehen können.

Die Förderhöhe und die Förderdauer sind abhängig vom Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung und von den Eingliederungserfordernissen. Die Förderung ist allerdings auf die Höhe von 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts und auf die Dauer von längstens zwölf Monaten begrenzt. Für schwerbehinderte Menschen und andere stark betroffene Personengruppen können die Leistungshöhe und die Leistungsdauer erweitert werden.

Eingliederungszuschüsse sind nicht zu verwechseln mit allgemeinen und unbefristeten Lohnsubventionierungen, wie z.B. die Nichtanrechnung von Teilen des Erwerbseinkommens von Arbeitslosengeld II-Empfänger*innen im Rahmen des SGB II („Erwerbstätigenfreibeträge“). Im Unterschied dazu sind Eingliederungszuschüsse zeitlich und auf besondere Zielgruppen beschränkt. Damit flankieren sie den Arbeitsmarkt nicht dauerhaft und systematisch, sondern sollen nur eine Brücke in reguläre Beschäftigung bieten.

Bei den Eingliederungszuschüssen handelt es sich um Ermessensleistungen ("Kann-Leistung"), auf die kein Rechtsanspruch besteht. Starke Schwankungen bei den Förderzahlen sind insofern auch ein Ergebnis der Bewilligungspraxis.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dargestellt sind nur Eingliederungszuschüsse nach § 88 SGB III. Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 90 SGB III) sind nicht dargestellt.